



universität
wien

MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2015/2016 – Ausgegeben am 29.06.2016 – 43. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

C U R R I C U L A

291. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Romanistik

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23.06.2016 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13.06.2016 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Masterstudiums Romanistik, veröffentlicht am 21.06.2012 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 34. Stück, Nr. 212, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 7 Masterprüfung

lautet nunmehr:

„(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist eine Defensio einschließlich einer Prüfung über das wissenschaftliche Umfeld der Masterarbeit sowie eine Prüfung über ein weiteres Fach, das aus einer anderen Säule als jener der Masterarbeit zu wählen ist. Die Prüfung findet in der studierten Zielsprache statt. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.

(3) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 10 ECTS-Punkten (je 5 ECTS-Punkte).“

(2) § 11 Inkrafttreten

- Dem Text des ersten Absatzes wird „(1)“ vorangestellt.

- Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 29.06.2016, Nr. 291, Stück 43, treten mit 1. Oktober 2016 in Kraft.“

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission

Newer kla